



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 650.623/3-V/2/88

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ. Landesregierung
Poststelle

20. MAI 1988

GL-11 B.K.

Bearb.: Beilagen
Stempel

(Ltg.-368/L-11-1988)

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

L-11-1988

24. März 1988

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. März 1988, betreffend die Änderung des NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1976

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Mai 1988 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG nicht zuzustimmen, sondern die hierfür zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen ungenützt verstreichen zu lassen.

Die Bundesregierung ist dabei von folgenden Überlegungen ausgegangen:

Neben den schon in der Stellungnahme des Bundes zum zugrundeliegenden Entwurf geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken sprechen noch folgende Überlegungen gegen die Verfassungskonformität des vorliegenden Gesetzesbeschlusses:

1. Zu Art. I Z 10 (§ 65 Abs. 4) ist festzustellen, daß gemäß Art. 14 Abs. 4 lit.a B-VG die Mitwirkung der Schulbehörden

des Bundes jedenfalls ein Vorschlagsrecht der Schulbehörde erster Instanz zu umfassen hat. Die Neuregelung, die das Vorschlagsrecht des Bezirksschulrates auf ein Anhörungsrecht vermindert, ist daher verfassungsrechtlich problematisch. Diese Änderung war freilich bereits im Entwurf vorgesehen und wurde in der Stellungnahme des Bundes nicht gerügt. Wegen der gravierenden Bedenken gegen diese Regelung muß jedoch auch noch zum jetzigen Zeitpunkt auf die verfassungsrechtliche Problematik hingewiesen werden.

2. Durch Art. I Z 25a, 32, 34, 36 und 59 bis 61 wird die Möglichkeit geschaffen, daß zu Mitgliedern der Disziplinar- und Leistungskommissionen sowie als Disziplinaranwalt nicht nur öffentlich-rechtlich Bedienstete, sondern auch Vertragsbedienstete bestellt werden können. Auch diese Regelungen waren im wesentlichen bereits in dem dem Bund im September 1986 übermittelten Entwurf enthalten; im Lichte des zwischenweilig ergangenen Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1986, G 117/86, scheinen der Bundesregierung jedoch diese Regelungen im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 zweiter Satz B-VG als verfassungsrechtlich bedenklich: Durch diese Bestimmung wird es den Ländern untersagt, in ihren Dienstrechtsgesetzen derartige Abweichungen von den Dienstrechtsgesetzen des Bundes vorzusehen, daß ein Wechsel des Dienstes für die Bediensteten wesentlich behindert wird. Der Verfassungsgerichtshof hat in dem genannten Erkenntnis die Auffassung vertreten, daß durch diese Bestimmung nicht bloß ein Verbot begründet wird, den Dienstwechsel zu behindern, sondern vielmehr eine Bindung des Landesgesetzgebers an bestimmte Strukturprinzipien des Bundesdienstrechtes begründet wird. Für das Beamtendienstrecht des Bundes ist aber charakteristisch, daß als Mitglieder der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarcommissionen sowie zu Disziplinaranwälten nur öffentlich-rechtlich Bedienstete bestellt werden können, nicht aber Vertragsbedienstete.

Darin kommt der Ansatz einer gewissen Selbstverwaltung des Berufsbeamtentums zum Ausdruck. Die im Gesetzesbeschluß enthaltene Regelung weicht somit in einem wichtigen Punkt vom Beamtendienstrecht des Bundes ab und ist somit im Hinblick auf Art. 21 Abs. 1 B-VG bedenklich.

17. Mai 1988
Für den Bundeskanzler:
JABLONER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

[Handwritten signature]

.....
.....

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten Franz ROMEDER
den Klub der ÖVP
den Klub der SPÖ
die Abt. VIII/1 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Karl KABOUREK
die LAD - Verfassungsdienst

mit dem Ersuchen um gef. Kenntnisnahme.

23. Mai 1988
Die Landtagsdirektion:

[Handwritten signature]

(Dworschak)